

Polzeiverordnung

gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen, über das Anbringen von Hausnummern und ergänzende Bestimmungen für Kur- und Erholungsgemeinden
(Polizeiliche Umweltschutzverordnung)

Aufgrund von § 10 Absatz 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 und § 18 Absatz 1 des Polizeigesetzes (PolG) für Baden-Württemberg in der aktuellen sowie von § 19 des Gesetzes über die Anerkennung von Kurorten und Erholungsorten in der aktuellen Fassung wird mit Zustimmung des Gemeinderates verordnet:

Abschnitt 1 Allgemeine Regelungen

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 Abs. 1 StrG) oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.
- (2) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,5 m. Als Gehwege gelten auch Fußwege, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne von § 42 Absatz 4 a der Straßenverkehrsordnung (StVO) und Treppen (Staffeln).
- (3) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, gärtnerische gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Kinderspielflächen.

Abschnitt 2 Schutz gegen Lärmbelästigung

§ 2 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten und Ähnliches

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.
- (2) Absatz 1 gilt nicht.
 - a. bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
 - b. für amtliche Durchsagen.
- (3) In der Lärmschutzzone (Absatz 4) dürfen die in Absatz 1 genannten Geräte, Instrumente und dergleichen auf öffentlichen Straßen, Wegen, Gehwegen und Plätzen, in öffentlichen Anlagen, im Kurpark, in Kuranlagen und Kureinrichtungen und auf Parkplätzen nicht, im übrigen nur so betrieben oder gespielt werden, dass andere nicht belästigt werden. Dies gilt nicht für Kurkonzerte, für Ansagen des Aufsichtspersonals in Kuranlagen und soweit das zur Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben erforderlich ist.
- (4) Zum besonderen Schutz des Kurbereichs wird eine Lärmschutzzone gebildet. Die Lärmschutzzone umfasst die Gemarkung der Ortschaft Waldachtal-Lützenhardt, mit folgenden Ausnahmen:
 - Zentraler Omnibusbahnhof Waldachtal (Flurstücke Nummern 538 und 539).
 - Reisebüro Schweizer mit Tankstelle und Einkaufsmarkt (Flurstück Nummer 536).
 - Gewerbegebiet des Bebauungsplans „Schafhofacker Erweiterung Teil II“ (Flurstücke Nummern 339, 339/1, 400, 404, 404/1, 402, 340, 507/6).
 - Gebiet Breitacker (Flurstück Nummer 351)
 - Sportanlagen Sportplatz (Flurstück Nummer 449/1, 449/4, 449/38, 449/39).

Dieser Bereich ist auf einer Karte genau umgrenzt und als Anlage dieser Polizeiverordnung beigelegt. Sie kann während der Dienststunden beim Bürgermeisteramt Waldachtal, Theodor-Heuss-Straße 10, 72178 Waldachtal-Tumlingen, Hauptamt und der Ortschaftsverwaltung Waldachtal-Lützenhardt, Hauptstraße 18, 72178 Waldachtal-Lützenhardt eingesehen werden. Die Karte ist Bestandteil dieser Polizeiverordnung.

(siehe Anlage: Karte über die Lärmschutzzone)

§ 3 Lärm aus Gaststätten

- (1) Aus Gaststätten und Versammlungsräumen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere erheblich belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.
- (2) Innerhalb der Lärmschutzzone (§ 2 Absatz 4) und an deren Grenzen darf der von Gaststätten und Versammlungsräumen ausgehende Lärm die in § 5 a Absatz 1 genannten Richtwerte nicht überschreiten.
- (3) Außerhalb geschlossener Räumlichkeiten dürfen Gaststätten in der Lärmschutzzone zwischen 22.00 Uhr und 07.00 Uhr nicht betrieben werden.

§ 4 Lärm von Sport- und Spielplätzen

- (1) Sport- und Spielplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit zwischen 22.00 Uhr und 7.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr nicht benutzt werden. Die Beschränkungen gelten nicht für Kinderspielplätze, d.h. Spielplätze, deren Nutzung nur durch Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres zugelassen ist.
- (2) Bei Sportplätzen bleiben die Vorschriften nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, insbesondere die Sportanlagenlärmschutzverordnung, unberührt.

§ 5 Haus- und Gartenarbeiten

- (1) Haus- und Gartenarbeiten, die zu erheblichen Belästigungen Anderer führen können, dürfen in der Zeit von 22.00 Uhr bis 7.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr nicht ausgeführt werden.
- (2) Die Vorschriften nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, insbesondere die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV - bleiben unberührt.

§ 5 a Bauarbeiten und sonstige gewerbliche Arbeiten in der Lärmschutzzone

- (1) In der Lärmschutzzone (§ 2 Absatz 4) dürfen Bauarbeiten und sonstige gewerbliche Arbeiten nur durchgeführt werden, wenn folgende Immissionsrichtwerte nicht überschritten werden:

Während der Nachtruhezeit	40 dB (A)
Während der Ruhezeit bei Tage	45 dB (A)
Während der übrigen Zeit	50 dB (A)
- (2) Als Ruhezeit bei Tage wird die Zeit von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr, als Nachtruhe die Zeit von 22.00 Uhr bis 7.00 Uhr bestimmt.
- (3) Kreischende Schleif- und Sägemaschinen sowie sonstige feststehende Arbeitsmaschinen mit ähnlichen Geräuschen in hohen Tonlagen dürfen nur in geschlossenen Räumen betrieben werden. Das gilt auch für Baustellen.
- (4) In geschlossenen Räumen, insbesondere in Werkstätten, Montagehallen, Lagerräumen und ähnlichem, sind bei ruhestörenden Arbeiten Fenster und Türen geschlossen zu halten, auch wenn die Richtwerte in Absatz 1 nicht überschritten werden.

Auf folgende beiliegende Merkblätter wird besonders hingewiesen:

- ◆ Merkblatt des Wirtschaftsministeriums Baden-Württemberg zu den haftungsrechtlichen Konsequenzen einer Gestattung nach § 12 Gaststättengesetz
- ◆ ‚Präventionsmaßnahmen für Veranstaltungen mit Jugendlichen‘
der Polizeidirektion Freudenstadt
- ◆ ‚Merkblatt für öffentliche Tanzveranstaltungen‘
Der Polizeidirektion Freudenstadt
- ◆ ‚Merkblatt Anforderungen beim Umgang mit Lebensmitteln bei Märkten und Vereinsfesten
- ◆ Broschüre „Feste feiern und Jugendschutz“

Weitere Auflagen:

Bei Veranstaltungen mit musikalischer Unterhaltung (z. B. durch Musikkapelle, Musik vom Band/von CD usw.) wird der Betrieb auf 01.30 Uhr begrenzt.

Ab 22.00 Uhr sind während dieser musikalischen Unterhaltung die Fenster geschlossen zu halten

Merkblatt des Wirtschaftsministeriums Baden-Württemberg zu den haftungsrechtlichen Konsequenzen einer Gestattung nach § 12 Gaststättengesetz

Als Antragsteller für eine Erlaubnis zur vorübergehenden Abgabe von Speisen und Getränken aus besonderem Anlaß nach § 12 Gaststättengesetz weisen wir Sie auf die bestehenden **Haftungsbestimmungen** ausdrücklich hin.

Wenn ein Besucher Ihrer Veranstaltung hierbei zu Schaden kommt, kann eine Haftung des Veranstalters (Vereins), möglicherweise aber auch der verantwortlichen Person unter verschiedenen rechtlichen Gesichtspunkten z. B. in folgenden Fällen in Betracht kommen:

- Schadensersatz wegen Schädigung der Gesundheit durch Abgabe verdorbener oder mit Krankheitserregern (z. B. Salmonellen) behafteter Speisen,
- Schadensersatz wegen Schädigung der Gesundheit oder eine Sache durch einen nicht ausreichend befestigten Teil eines Standes, durch ein umstürzenden Bierfaß bzw. Ölgefäß oder auf Grund eines Sturzes infolge verschmutzten Bodens.

In derartigen Fällen kann der Veranstalter, möglicherweise auch unmittelbar die verantwortliche Person, grundsätzlich für den eingetretenen Schaden verantwortlich gemacht werden; besonders hervorzuheben ist, daß (nach dem Produkthaftungsgesetz) eine solche Haftung selbst dann eintreten kann, wenn kein Verschulden des Veranstalters oder eines Mitarbeiters festgestellt werden kann. Wenn sich eine Person verletzt, kann diese grundsätzlich auch die Bezahlung von Schmerzensgeld verlangen. Eine Haftung kann sich möglicherweise auch daraus ergeben, daß lediglich eine (geringfügige) Nachlässigkeit hinsichtlich der Organisation oder Überwachung angenommen wird.

Wir empfehlen Ihnen deshalb dringend, für einen ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen. Zur Vermeidung einer persönlichen Haftung des Vorstands oder der Mitarbeiter muß sichergestellt sein, daß rechtzeitig vor der Veranstaltung alle genannten Risiken in ausreichender Höhe in einem wirksamen Versicherungsvertrag (nicht nur in einen Antrag auf eine solche Versicherung) einbezogen wurden.